

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0563/15	Datum 04.12.2015
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.12.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.01.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.01.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	21.01.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63, Amt 66, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Einleitung des Verfahrens der Neufassung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder und über die Ablösung der notwendigen Stellplätze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens der Neufassung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder und über die Ablösung der notwendigen Stellplätze – Stellplatzsatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb des Zeitraums der befristeten Gültigkeit der bestehenden Garagen- und Stellplatzsatzung sowie der Stellplatzablösesatzung (DS0562/15) die Neufassung der Stellplatzsatzung zur Beschlussfassung zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Herr Schneider	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
---	----------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	i.A. Hr. Neumann Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	15.01.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 BauO LSA in Verbindung mit § 48 BauO LSA die Aufstellung einer neuen Stellplatzsatzung unter Einbezug der aktuell gebotenen Regelungsinhalte, insbesondere hinsichtlich der Integration von Regelungen bzgl. notwendiger Abstellplätze für Fahrräder.

Wesentlicher Bestandteil dieser neuen Stellplatzsatzung wird die Zusammenführung der Regelungen der bisherigen Garagen- und Stellplatzsatzung mit den Regelungen der bisherigen Stellplatzablösesatzung zu einer Satzung sein.

Mit der neuen Stellplatzsatzung sollen strategische Ziele der Stadtentwicklung wie insbesondere Stärkung der Innenentwicklung und Reduzierung des Flächenverbrauchs, Schutzziele gemäß Landesbauordnung sowie städtebauliche und verkehrliche Ziele abgesichert werden.

Die Nutzung von baulichen Anlagen auf Grundstücken hat grundsätzlich immer das Entstehen von Verkehr zur Folge. Diese Nutzungen bedingen regelmäßig Verkehrsbedürfnisse des Kfz-Verkehrs, die erheblich auch auf den öffentlichen Raum ausstrahlen. Die Neuerrichtung von Gebäuden für Nutzungen wie auch die Weiterentwicklung durch Um- und Ausbau bedeutet in aller Regel einen Aufwuchs des Bedarfes an privaten Stellflächen insbesondere für Kfz aber auch für Fahrräder. Die Kommune verfügt über eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in der BauO LSA, auf deren Basis mit kommunaler Satzung der Nachweis dieser privaten Stellplätze geregelt werden soll.

In den vergangenen Jahren hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg verschiedene wegweisende Grundsatzentscheidungen zur Reduzierung des Flächenverbrauches, zur Stärkung der Innenentwicklung sowie zu Klimaschutz und Energieeinsparung getroffen.

Mit DS0260/13 Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Teil A Gesamtstadt, (Beschluss-Nr. 1984-68(V)13) wurde mit dem integrierten Leitbild der Stadtentwicklung ein langfristig gültiger und konsensorientierter Rahmen der Entwicklung von Magdeburg gesetzt. Dies soll als Orientierung und Entscheidungshilfe für nachgelagerte Beschlüsse und Entscheidungen zur Stadtentwicklung sowie der Aufstellung weiterer Planungs- und Steuerungsinstrumente dienen. Die Fokussierung auf die Stärkung der Innenentwicklung mittels verschiedener Handlungsstränge wurde mit dem Leitbild verankert. Eine zielgenaue Stellplatzsatzung stellt einen dieser Handlungsstränge dar.

Mit DS0118/10 Neues Klimaschutzprogramm (Beschluss-Nr.545-23(V)10) sowie DS0003/13 Energie- und Klimaschutzprogramm (Beschluss-Nr. 1737-62(V)13) wurde dem Grundsatz nach die Förderung der Elektromobilität beschlossen. Mit Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2011 wurde beschlossen, dass es ein Ziel ist, Magdeburg bis zum Jahr 2020 als Modellstadt im Bereich Elektromobilität zu etablieren.

Mit DS0012/14 Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030*plus* - Beschluss der Ziele (Baustein 2) - (Beschluss-Nr. 207-007(VI)14) wird mittels des Unterziels 3.14 die stadtverträgliche und bedarfsgerechte Steuerung des ruhenden Verkehrs verankert.

Die in den zurück liegenden Jahren allgemein und in Magdeburg beobachtbaren Trends im Baugeschehen, die Ausprägung aktueller Stadtentwicklung und der Veränderung des innerstädtischen Verkehrswesens führen die Verwaltung zur Entscheidung, dem Stadtrat zu empfehlen, die Regelungen der Steuerung des Nachweises bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze der bestehenden Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) sowie der Stellplatzablösesatzung zu aktualisieren und den neuen Regelungserfordernissen anzupassen.

Dem Bestreben entsprechend, Benutzbarkeit und Nachvollziehbarkeit städtischer Regelwerke zu erhöhen, sowie im Sinne einer Verbesserung der Bürger- wie auch Investorenfreundlichkeit städtischer Vorschriften, empfiehlt es sich, die beiden Satzungen GaStS und Stellplatzablösesatzung in eine neue Stellplatzsatzung zusammenzuführen

Mit Novelle der Landesbauordnung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), wurde hinsichtlich der in kommunaler Zuständigkeit aufstellbaren Stellplatzsatzung die Bandbreite an möglichen Regelungsinhalten vergrößert.

So wurden die Kommunen mit § 85 (1) Satz 4 Nr. 1 und 2 der o.g. novellierten BauO des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, mit der Stellplatzsatzung den Nachweis bauordnungsrechtlich notwendiger Abstellplätze für Fahrräder als Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

Mit dem hiermit zu beginnenden Aufstellungsverfahren nach § 85 (4) Satz 2 BauO LSA sollen im weiteren Verlauf unter Einbezug der Bürger sowie der relevanten Träger öffentlicher Belange die für Magdeburg maßgeschneiderten Regelungen in eine neu aufzustellende Stellplatzsatzung aufgenommen werden.

Nach Abschluss der verwaltungsinternen Abstimmungen am Vorentwurf der Satzung wird ein Auslegungsbeschluss des Stadtrates herbeigeführt. Im Anschluss soll der Satzungsentwurf für die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt werden. Die Beiträge und Anmerkungen aus dieser Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung wie auch die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden ausgewertet, aufbereitet und dem Stadtrat / Bauausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dies soll in den kommenden Monaten zügig umgesetzt werden.

Die neue Stellplatzsatzung soll ein robustes, für die vielfältigen Magdeburger stadtentwicklungsrelevanten, städtebaulichen wie auch verkehrlichen Rahmenbedingungen passgenaues Steuerungsinstrument sein.

Die Satzung soll unbefristet gültig sein. Bei Bedarf kann die Satzung künftig auch weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.